

WuB	VII B 1. Art. 17 EuGVU	1.93	Prozessrecht/EuGVU
OLG Koblenz	Mangelnde Bestimmtheit der Gerichtsstandsklausel in der Satzung einer AG		

Leitsatz

Die Gerichtsstandsklausel „Durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien oder Zwischenscheinen unterwirft sich der Aktionär für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder deren Organen dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft“ ist unwirksam.

OLG Koblenz, Urteil vom 31. Juli 1992
(6 U 1946/87) – WM 1992, 1736 (rechtskräftig)

Die Berufung der beklagten Gesellschaft englischen Rechts hatte Erfolg. Das OLG Koblenz hob das Zwischenurteil des LG Mainz, welches sich für international und örtlich zuständig erklärt hatte, auf und wies die Klage des Konkursverwalters der I.-Holding-AG als unzulässig ab. Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Vorlagebeschluss des Berufungsgerichts vom 1. Juni 1989 = WM 1989, 1425 = WuB VII B 1. Art. 17 EuGVU 2.89 *Thode* verwiesen.

Aus den Gründen

... Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte besteht nicht ...

Dem in Art. 17 Abs. 1 Satz 1 EuGVU vorgesehenen Bestimmtheitsanforderung genügt § 4 der Satzung nicht. Dies hätte vorausgesetzt, daß sich die Zuständigkeitsvereinbarung auf eine bereits entstandene oder auf eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit bezieht ...

§ 4 der Satzung ... bestimmt nicht nur für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten zwischen der Aktiengesellschaft und ihren Aktionären den Sitz der Gesellschaft als ausschließlichen Gerichtsstand, sondern erfaßt ausdrücklich „alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder deren Organen“. Rechtsstreitigkeiten der

Aktionäre mit der Gesellschaft oder ihren Organen sind jedoch nicht auf gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten beschränkt.

Ein großer Teil der Aktionäre der I. stand, wie die Beklagte, zur I. in Rechtsbeziehungen, die unabhängig von ihrer Aktionärsstellung waren. Es bestanden insbesondere zahlreiche Kauf-, Kredit- und Bürgschaftsverträge. Nach dem Wortlaut der Satzung waren diese Rechtsbeziehungen nicht von der Gerichtsstandsklausel ausgenommen, da sie keine Beschränkung auf Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis enthielt.

Das Erfordernis der hinreichenden Bestimmtheit des Rechtsverhältnisses im Sinne des Art. 17 EuGVU wäre nur erfüllt, wenn die in der Satzung der Gesellschaft enthaltene Gerichtsstandsklausel dahin ausgelegt werden könnte, daß sie sich auf die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären als solchen beschränkt. Dieser Auslegung der streitigen Klausel steht entgegen, daß sie auch für die Beziehungen der Aktionäre mit den Organen der I. anwendbar sein soll. Es ist allgemein anerkannt, daß zwischen dem einzelnen Aktionär und den Verwaltungsorganen einer Aktiengesellschaft keine schuldrechtlichen Sonderbeziehungen bestehen. Mitgliedschaftsrechte und Pflichten des Aktionärs bestehen ausschließlich im Verhältnis zur Gesellschaft. Auch Schadensersatzansprüche gegen den Vorstand bzw. Aufsichtsrat einer AG können nur von der Gesellschaft und nicht von dem einzelnen Aktionär geltend gemacht werden. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Aktionär und den Organen der Gesellschaft scheiden damit aus. Die ausdrückliche Erwähnung der Organe in der Gerichtsstandsvereinbarung weist darauf hin, daß nicht nur gesellschaftsrechtliche, sondern alle Streitigkeiten unabhängig von dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis von der Gerichtsstandsklausel erfaßt sein sollen. Denkbar wären inso-

WuB VII B 1. Art. 17 EuGVU 1.93

weit Ansprüche aus deliktischer Haftung oder aus Verkehrsgeschäften.

Hinzu kommt, daß der Auslegung der Satzung einer Aktiengesellschaft enge Grenzen gesetzt sind, da die Satzung auch für Gläubiger und zukünftige Gesellschafter bestimmt ist. Von diesem Grundsatz ausgehend sind Nebenabreden und Sinndeutungen einer Satzungsvorschrift nicht zuzulassen, die für Außenstehende nicht erkennbar sind (RGZ 140, 306). Für die Auslegung von § 4 der Satzung ist es daher unerheblich, ob und inwieweit die Beklagte selbst neben ihrer Aktionärsstellung in Rechtsbeziehungen zu der I. stand und ob es sich im vorliegenden Rechtsstreit um eine gesellschaftsrechtliche Streitigkeit handelt. Entscheidend ist, daß die Formulierung des § 4 der Satzung alle denkbaren Rechtsbeziehungen der Aktionäre zu der I. und ihren Organen erfaßt.

Damit ist für den einzelnen Aktionär beim Erwerb der Aktien nicht mehr vorhersehbar, für welche konkreten Fälle von der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung abgewichen werden soll. Berücksichtigt man weiter, daß nach der Zivilprozeßordnung grundsätzlich Gerichtsstandsvereinbarungen verboten und nur unter strengen Voraussetzungen wirksam sind, scheidet eine wirksamkeitserhaltende Auslegung aus ...

Anmerkung

1. Um es gleich vorwegzunehmen: Das berichtete Urteil des 6. Zivilsenats des OLG Koblenz ist als Fehlentscheidung zu betrachten. Der Senat vertritt die Auffassung, daß nach dem EuGVU, welches in seinem Anwendungsbereich den inländischen Zuständigkeitsbestimmungen, hier also den §§ 22, 17, ZPO, vorgeht (*Baumbach/Lauterbach/Albers*, ZPO, 50. Aufl., Schlußanhang V C 1. Art. 17, S. 2282; *MünchKomm/Patzina*, ZPO, § 22 Rdn. 11), kein inländischer Gerichtsstand gegeben sei. Art. 17 EuGVU, der hier allein in Betracht komme, greife nicht, da die in der Satzung der I. enthaltene Gerichtsstandsklausel nicht dessen Bestimmtheitserfordernis genüge und deshalb *unwirksam* sei.

Zuvor hat der Senat durch Vorlagebeschluß vom 1. 6. 1989 (WM 1989, 1425 = WuB VII B 1. Art. 17 EuGVU 2.89 *Thode*) den Europäischen Gerichtshof um Stellungnahme zur Frage gebeten, ob und unter wel-

chen Voraussetzungen die Gerichtsstandsklausel in der Satzung einer Aktiengesellschaft eine Gerichtsstandsvereinbarung i.S. des Art. 17 EuGVU darstellt. Bereits damals ließ der Senat in Frage 2. b seines Beschlusses seine Zweifel an der Bestimmtheit des § 4 der Satzung der I. anklingen. Der EuGH (Urteil vom 10. 3. 1992 = WM 1992, 943 = WuB VII B 1. Art. 17 EuGVU 2.92 *Ebenroth/Reiner*) ging im Hinblick auf seinen begrenzten Auftrag zu Recht nicht auf die streitgegenständliche Gerichtsstandsklausel in § 4 der Satzung der I. ein. Lediglich allgemein äußerte er sich dahingehend, daß eine satzungsmäßige Gerichtsstandsklausel dem Bestimmtheitserfordernis des Art. 17 Abs. 1 Satz 1 EuGVU genüge, wenn sie sich auf eine bereits entstandene oder auf eine künftige, aus dem Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären *als solchen* entspringende Rechtsstreitigkeit beziehe.

Im Anschluß an diese Auskunft des EuGH legt der Senat den § 4 der Satzung nun dahingehend aus, daß die Formulierung „*alle* [Hervorhebung durch das Gericht] Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder deren Organen“ nicht nur gesellschaftsrechtliche, sondern auch jede andere Art von Streitigkeiten zwischen den genannten Parteien, darunter auch aus deliktischer Haftung oder aus Verkehrsgeschäften erfasse. Diese auf den „Wortlaut der Satzung“ gestützte Interpretation begegnet vier Kritikpunkten:

a) Zunächst weist der Senat als Beleg für seine Auffassung darauf hin, daß zwischen den Parteien tatsächlich unabhängig vom Gesellschaftsverhältnis Rechtsbeziehungen vertraglicher Art bestanden. Daß dies kein sachgerechtes Argument sein kann, hätte dem Senat selbst auffallen müssen, denn nur zwei Absätze später heißt es in demselben Urteil zurecht, für die Auslegung von § 4 der Satzung sei es „unerheblich, ob und inwieweit die Beklagte selbst neben ihrer Aktionärsstellung in Rechtsbeziehungen zu der I. stand“.

b) Ferner stützt sich der Senat auf die Tatsache, daß die streitige Gerichtsstandsklausel auch die Beziehungen der Aktionäre zu den *Organen* der I. einschließt. *Gesellschaftsrechtliche* Streitigkeiten zwischen einem Aktionär und den Gesellschaftsorganen seien nicht denkbar. Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Aktionärs bestünden nämlich ausschließlich im Verhält-

nis zur Gesellschaft, nicht aber zu deren Organen. Die ausdrückliche Erwähnung der Organe in § 4 mache deshalb nur Sinn, wenn auch nicht gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten erfaßt werden sollen. Auch diese Argumentation ist nicht haltbar. Zunächst verneint der Senat zu Unrecht die Möglichkeit gesellschaftsrechtlicher Sonderbeziehungen zwischen Aktionär und Organ. Die *actio pro socio* des Gesellschafters gegen Gesellschaftsorgane (hier in der Bedeutung von Organmitglied) ist in Einzelfällen dem deutschen Aktienrecht durchaus bekannt, wie die §§ 318 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 i.V.m. 309 Abs. 1 AktG belegen. Ferner wäre es auch im Hinblick auf Tendenzen in der Literatur zugunsten einer allgemeinen Zulassung der Gesellschaftsklage im Aktienrecht (Nachweise bei *Wiedemann*, Gesellschaftsrecht, Bd. 1, 1980, § 8 IV 1 c.c.c. und dd., S. 463 f.) und im Hinblick auf mögliche, dahin gehende Entwicklungen *de lege ferenda* vorschnell, ohne weiteres davon auszugehen, daß § 4 bei richtiger Auslegung nur auf nicht-gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten der Aktionäre mit den Gesellschaftsorganen abzielt. Nicht auszuschließen ist, daß der Senat sich insbesondere deshalb an der Formulierung des § 4 stößt, weil der EuGH in seinem Urteil vom 10. 3. 1992 nur zu „Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären“ Stellung bezogen hat, obwohl in Frage 1. des Vorlagebeschlusses ausdrücklich auch Streitigkeiten mit den Gesellschaftsorganen einbezogen wurden. Man wird jedoch kaum davon ausgehen dürfen, daß der EuGH deshalb Ausführungen zu den Gesellschaftsorganen vermieden hat, weil er der Ansicht ist, deren Einbeziehung in satzungsmäßige Gerichtsstandsklauseln sprengt den Rahmen des Art. 17 EuGVU. Wahrscheinlicher ist, daß er diesen Punkt übersehen hat oder für unproblematisch hielt, zumal die *actio pro socio* der Aktionäre in anderen Vertragsstaaten, wie beispielsweise in Frankreich (Art. 245 des Gesetzes vom 24. 7. 1966), in allgemeiner Form anerkannt wird.

c) Eine teleologische Auslegung der Gerichtsstandsklausel, welche an die Reichweite der Begriffe „Aktionär“ und „Organ“ anknüpft, wird vom OLG Koblenz versäumt. Der objektive Sinn und Zweck des § 4 besteht darin, alle gesellschaftsinternen, korporativen Streitigkeiten am Gesellschaftssitz als einheitlichem

Gerichtsstand der Mitgliedschaft zu konzentrieren. Mangels entgegenstehender Indizien ergibt er sich bereits aus der Tatsache der Aufnahme dieser Bestimmung in die Satzung einer Aktiengesellschaft. In diesem Rahmen dienen die Begriffe „Aktionär“ und „Organ“ nicht nur der Abgrenzung des persönlichen, sondern auch des materiellen Anwendungsbereichs der Gerichtsstandsklausel. Das bedeutet, daß nur solche Streitigkeiten erfaßt werden, in denen sich auf der einen Seite ein Aktionär *als solcher* und auf der anderen Seite die Gesellschaft bzw. ein Organ(-mitglied) *als solches* gegenüberstehen.

Demgegenüber lehnt der Senat eine Auslegung der Gerichtsstandsklausel nach ihrem Sinn und Zweck unter Berufung auf deren Wortlaut (vgl. aber § 133 BGB) mit der Begründung ab, der Auslegung der Satzung einer Aktiengesellschaft seien enge Grenzen gesetzt. Das ist zwar sicherlich richtig. Der Senat muß sich aber die Frage gefallen lassen, welche Auslegung denn die engere ist: Seine eigene oder diejenige, die den Geltungsbereich der Gerichtsstandsklausel auf gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten beschränkt.

d) Schließlich ist die vorliegende Entscheidung aus rechtsdogmatischer Sicht widersprüchlich. Nach der Auslegung des Senats bindet § 4 der Satzung die Aktionäre auch bezüglich ihrer außergesellschaftlichen, individualrechtlichen Beziehungen zu I. Gerichtsstandsvereinbarungen in bezug auf Individualrechte aber können nicht durch körperschaftsrechtliche, sondern nur durch nichtkorporative, schuldrechtliche Satzungsklauseln angeordnet werden (vgl. BGH WM 1962, 1314, 1315, zum ähnlich gelagerten Fall einer satzungsmäßigen Schiedsabrede). Diese bedürfen nach allgemeinem Schuldrecht der Zustimmung der betroffenen Aktionäre. Dazu, ob diese Zustimmung hier ausdrücklich oder konkludent vorliegt, hat sich der Senat nicht geäußert. Andererseits scheint der Senat selbst vom korporativen Charakter der Gerichtsstandsklausel auszugehen, wenn er feststellt, der Auslegung der Satzung seien im Hinblick auf den Schutz künftiger Erwerber von Aktien enge Grenzen gesetzt.

Festzuhalten bleibt, daß die Gerichtsstandsklausel in der Formulierung des § 4 der Satzung der I. entgegen der Auffassung des OLG Koblenz bei richtiger Auslegung lediglich gesellschaftsrechtliche Rechts-

streitigkeiten erfaßt, ausreichend bestimmt ist und deshalb nach Art. 17 EuGVU wirksam die deutsche internationale Zuständigkeit begründet. Der Praxis ist dennoch zur Klarstellung und Vorbeugung künftiger Fehlinterpretationen zu empfehlen, in satzungsmäßigen Gerichtsstandsklauseln hinter die Worte „Aktionäre“ und „Organe“ jeweils den Zusatz „als solche“ einzufügen. Im übrigen wäre es im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung angebracht, Gerichtsstandsklauseln der vorliegenden Art auch auf Streitigkeiten zwischen der *Gesellschaft* und ihren Organen zu erstrecken.

2. Als Ausblick sei abschließend noch auf zwei Problemfelder hingewiesen, die in Zukunft in Zusammenhang mit Gerichtsstandsklauseln aktuell werden könnten.

a) Im einzelnen noch offen ist, was man sich unter dem Gesellschafter bzw. dem Gesellschaftsorgan *als solchem* vorzustellen hat. Das ist keine Frage der Bestimmtheit der Gerichtsstandsklausel, sondern eine Frage der Qualifikation *gesellschaftsrechtlicher* Streitigkeiten. Diese wird zunächst entsprechend der jeweiligen *lex fori* divergieren. Aber auch auf nationaler Ebene sind die Konturen des Gesellschaftsrechts – insbesondere seiner Abgrenzung zum Konzernrecht – nicht immer eindeutig zu bestimmen. Man denke nur an die Rechtsprechung des BGH zum Verlustausgleich im qualifiziert faktischen GmbH-Konzern, welche formal zwar über die Analogie zu § 302 AktG an das Tatbestandsmerkmal des herrschenden Unternehmens, tatsächlich aber in der Ausprägung des Video-

Urteils (BGH WM 1991, 1837 = WuB II C. § 13 GmbHG 1.92 *Hirte*) an das des (Allein- oder) Mehrheitsgesellschafter-Geschäftsführers anknüpft.

b) Das zweite, ungelöste Problem befindet sich an der Schnittstelle zwischen Aktienrecht und internationalem sowie nationalem Zivilprozeßrecht. Es geht um die Frage, ob eine Gerichtsstandsklausel in der Satzung einer deutschen Aktiengesellschaft, die im Verhältnis zu einem einzelnen ausländischen Aktionär als Gerichtsstandsvereinbarung i.S. des Art. 17 EuGVU anzusehen ist, auch im Verhältnis zu deutschen Aktionären anwendbar ist. Aus Gründen der Gleichheit und Einheitlichkeit müßte dies bejaht werden. Praktisch relevant dürfte diese Frage angesichts der §§ 22, 17, 12 ZPO erst dann werden, wenn die Gesellschaftssatzung einen ausländischen Gerichtsstand, etwa den der ausländischen Konzernobergesellschaft bestimmt. In solchen Fällen kann es zu Spannungen mit den §§ 38 ff. ZPO kommen, da das EuGVU nach herrschender Meinung auf reine Inlandssachverhalte keine Anwendung findet (MünchKomm/*Gottwald*, ZPO, IZPR, Art. 1 EuGVU, Rdn. 12) und den nationalen Gerichten entsprechend dem kontinental-europäischen Rechtsverständnis keine *forum-non-conveniens*-Befugnisse zustehen (*Gottwald*, a.a.O., Rdn. 5). Um dies zu vermeiden, wird man möglicherweise nicht umhin kommen, generell und unabhängig von der Kaufmannseigenschaft der Parteien auch für das deutsche Zivilprozeßrecht die Wirksamkeit von Gerichtsstandsklauseln in der Satzung von Kapitalgesellschaften anzuerkennen.

Prof. Dr. Dr. Carsten Thomas Ebenroth/
Günter Reiner, Konstanz

WuB	II A. § 23 AktG	1.93	Gesellschaftsrecht/AG
OLG Koblenz	Mangelnde Bestimmtheit der Gerichtsstandsklausel in der Satzung einer AG		

Leitsatz

Die Gerichtsstandsklausel „Durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien oder Zwischenscheinen unterwirft sich der Aktionär für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder deren Organen dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft“ ist unwirksam.

OLG Koblenz, Urteil vom 31. Juli 1992
(6 U 1946/87) – WM 1992, 1736 (rechtskräftig)

Urteil und Anmerkung
unter WuB VII B 1. Art. 17 EuGVU 1.93